

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

#### **Verordnung zur Neuordnung der Vorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union**

##### **A. Problem und Ziel**

Seit dem 14. Dezember 2019 gelten in der Europäischen Union neue Bestimmungen über amtliche Kontrollen u. a. in Bezug auf Lebens- und Futtermittel, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel. Dieses neue EU-Kontrollrecht gilt unmittelbar und stützt sich auf die Verordnung (EU) 2017/625. Insbesondere die Vorschriften des Titels II Kapitel V der Verordnung (EU) 2017/625 zu amtlichen Kontrollen bei Tieren und Waren, die in die Europäische Union verbracht werden, sowie zahlreiche hierzu von der Kommission erlassene, unmittelbar geltende delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte haben das bis dahin geltende europäische Recht weitgehend abgelöst. Dies betrifft sowohl umsetzungsbedürftiges EU-Richtlinienrecht als auch das unmittelbar geltende EU-Verordnungsrecht zur Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln, u. a. die Richtlinie 97/78/EG (Veterinärkontrollen bei der Einfuhr) und die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Basiskontrollverordnung).

Das nationale Einfuhrrecht bedarf daher einer umfassenden Bereinigung und Neuordnung.

Da die Richtlinie 96/22/EG (Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung) und einzelne unionsrechtliche Schutzmaßnahmen, u. a. die Entscheidung 2002/994/EG (China-Schutzmaßnahme), weiterhin gelten, bedürfen diese EU-Rechtsakte nach wie vor einer Umsetzung in nationales Recht.

Die aus der bisherigen Lebensmitteleinfuhr-Verordnung und der Futtermittelverordnung zu übernehmenden Vorschriften sollen in einer neuen Verordnung zusammengefasst werden. Durch das neue europäische Recht überlagerte Regelungen sollen aufgehoben werden.

##### **B. Lösung; Nutzen**

Mit dem seit dem 14. Dezember 2019 unmittelbar geltende EU-Kontrollrecht zur Verbringung von Tieren und Waren in die Europäische Union wird das nationale Einfuhrrecht weitgehend überlagert. Insofern ist eine Bereinigung der bisherigen lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften notwendig geworden. Gleichzeitig erscheint eine Neuordnung der bleibenden gesetzlichen Regelungen in den Bereichen angezeigt, die der nationalen Rechtsetzung noch zugänglich sind, die somit zum Erlass einer neuen Lebensmittel-und-Futtermittel-Verbringungs-Verordnung führt.

Zugleich wird die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung aufgehoben und die Futtermittelverordnung geändert.

Das neue Unionsrecht zur Verbringung von Tieren und Waren in die Europäische Union legt weitestgehend unmittelbar geltende horizontale Vorschriften für Lebensmittel und Futtermittel fest. Traditionell wurden in nationalen Verordnungen bisher getrennte Regelungen für Lebensmittel und Futtermittel festgelegt. Der Nutzen der vorliegenden Verordnung besteht darin, dass sie das nationale Recht konsolidiert und strafft. Doppelregelungen im nationalen Recht werden zukünftig vermieden, indem dem Unionsrecht gefolgt wird und horizontale Vorschriften für die genannten Waren vorrangig in einer gemeinsamen Verordnung erlassen werden.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand belastet.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

### **Verordnung zur Neuordnung der Vorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union**

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b, d, e, h und i und Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), von denen § 56 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 42 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

#### **Artikel 1**

### **Verordnung mit Durchführungsvorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union und über die amtlichen Kontrollen der Verbringung\*)**

**(Lebensmittel-und-Futtermittel-Verbringungs-Verordnung – LFVV)**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung ist anzuwenden auf

1. die Verbringung von Lebensmitteln, Futtermitteln und, soweit es ausdrücklich bestimmt ist, lebenden Tieren im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in die Europäische Union und
2. die Durchführung amtlicher Kontrollen bei der Verbringung von Lebensmitteln, Futtermitteln und, soweit es ausdrücklich bestimmt ist, lebenden Tieren im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in die Europäische Union nach
  - a) Titel II Kapitel V der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung

---

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 S. 3), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 (ABl. L 318 S. 9) geändert worden ist.

der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111) geändert worden ist,

- b) delegierten Rechtsakten, die die Kommission gemäß Artikel 45 Absatz 4, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 48, Artikel 49 Absatz 5, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 51 Absatz 1 und 2, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 Absatz 3, Artikel 64 Absatz 2 und 5, Artikel 71 Absatz 3, Artikel 77 Absatz 1 und 2, Artikel 126 Absatz 1, Artikel 149 Absatz 2 und Artikel 150 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassen hat, und
- c) Durchführungsrechtsakten, die die Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 49 Absatz 4, Artikel 52, Artikel 54 Absatz 3 und 4, Artikel 58, Artikel 60 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 4, Artikel 65 Absatz 6, Artikel 66 Absatz 2, Artikel 70, Artikel 73 Absatz 1 und 5, Artikel 74 Absatz 2, Artikel 75 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 3, Artikel 90, Artikel 126 Absatz 3, Artikel 127 Absatz 2, Artikel 128 Absatz 1 und 4, Artikel 129 Absatz 1, Artikel 130 Absatz 6, Artikel 134 und Artikel 141 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist diese Verordnung nicht anzuwenden auf die Verbringung von

1. Lebensmitteln oder Futtermitteln gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625, wenn sie auf Island, in Liechtenstein, in der Schweiz, in Norwegen, auf den Färöer Inseln oder, im Fall von Fischereierzeugnissen oder lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren oder Meeresschnecken, auf Grönland einer amtlichen Kontrolle entsprechend den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften unterzogen worden sind,
2. Fischereierzeugnissen oder lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren oder Meeresschnecken mit Ursprung auf Grönland und
3. Lebensmitteln oder Futtermitteln gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 mit Ursprung auf Island, in Liechtenstein, in der Schweiz, in Norwegen, auf den Färöer Inseln oder, im Fall von Fischereierzeugnissen oder lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren oder Meeresschnecken, auf Grönland, deren Einfuhr in ein Drittland verwehrt wurde und bei denen spezifische amtliche Kontrollen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2074 der Kommission vom 23. September 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für spezifische amtliche Kontrollen von Sendungen von Tieren

und Waren, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen der Eingang in ein Drittland verwehrt wurde (ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 6) durchgeführt worden sind.

## § 2

### **Verbot der Verbringung von mit bestimmten Rückständen belasteten, lebensmittelliefernden Tieren**

Es ist verboten, lebende Tiere im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in die Europäische Union zu verbringen, bei denen zum Zeitpunkt der Verbringung

1. Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, die diesen Tieren nach § 1 oder § 2 Satz 1 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1768) nicht zugeführt werden dürfen, oder Umwandlungsprodukte dieser Stoffe vorhanden sind oder
2. Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, die im Anhang Tabelle 2 der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1; L 293 vom 11.11.2010, S. 72), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/621 (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 120) geändert worden ist, als verbotene Stoffe aufgeführt sind, oder Umwandlungsprodukte dieser Stoffe vorhanden sind.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend, wenn das Vorhandensein der Stoffe oder deren Umwandlungsprodukte vor der Verbringung im lebenden Tier festgestellt worden ist.

## § 3

### **Verbote der Verbringung auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union**

(1) Lebensmittel oder Futtermittel dürfen nicht in die Europäische Union verbracht werden, soweit

1. die Verbringung in die Europäische Union durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt verboten ist, den die Europäische Gemeinschaft oder die Europäische Union erlassen hat auf Grund
  - a) des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019,

S. 1) geändert worden ist, auch in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625,

b) der Artikel 126 oder 128, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f, der Verordnung (EU) 2017/625 oder

c) des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9), die durch die Verordnung (EU) 2017/625 aufgehoben worden ist, in der bis zum Ablauf des 13. Dezember 2019 geltenden Fassung und

2. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) den jeweiligen Rechtsakt nach Nummer 1 im Bundesanzeiger bekannt gegeben hat.

Ist ein Rechtsakt nach Satz 1 Nummer 1 geändert worden, so gilt diese Änderung ab ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Aufhebung eines Rechtsakts nach Satz 1 Nummer 1 wird ebenfalls im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Satz 1 erster Halbsatz gilt auch, wenn in einem Rechtsakt nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 besondere Voraussetzungen für die Verbringung oder das erstmalige Inverkehrbringen der Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind und diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Die Rechtsakte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 sowie deren Änderungen und Aufhebung gelten mit Beginn des Tages, der auf ihre Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz gilt nicht für Lebensmittel oder Futtermittel, die vor der Bekanntmachung des Rechtsakts in die Europäische Union verbracht worden sind.

## § 4

### **Amtliche Kontrollen auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union**

(1) Unbeschadet der amtlichen Kontrollen von Lebensmitteln oder Futtermitteln, die die zuständige Behörde auf Grund unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union durchzuführen hat, führt die zuständige Behörde bei der Verbringung von Lebensmitteln oder Futtermitteln amtliche Kontrollen aufgrund eines Rechtsakts nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 durch.

## § 5

### **Straftaten**

Nach § 59 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein lebendes Tier verbringt oder
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein Lebensmittel oder ein Futtermittel verbringt.

## § 6

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine in § 5 Nummer 1 oder 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Futtermittelverordnung**

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Unterabschnitt 3 wird aufgehoben.
  - b) Die Unterabschnitte 4 bis 6 werden die Unterabschnitte 3 bis 5.
3. Abschnitt 4 wird aufgehoben.
4. § 38 wird aufgehoben.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird Absatz 1.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Nummernbezeichnung wird aufgehoben.

bbb) Nach dem Wort „Vormischung“ werden das Komma und die Wörter „ein Einzelfuttermittel“ gestrichen.

ccc) Das Wort „oder“ am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

6. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 5 wird aufgehoben.

7. Die §§ 43, 45, 46 und 47 werden aufgehoben.

8. Anlage 5 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3459) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem 14. Dezember 2019 gelten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in der Europäischen Union neue Bestimmungen über amtliche Kontrollen u. a. in Bezug auf Lebens- und Futtermittel, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel. Dieses neue EU-Kontrollrecht gilt unmittelbar und stützt sich auf die Verordnung (EU) 2017/625. Insbesondere die Vorschriften des Titels II Kapitel V der Verordnung (EU) 2017/625, die amtliche Kontrollen bei Tieren und Waren, die in die Europäische Union verbracht werden, betreffen, sowie zahlreiche hierzu von der Kommission erlassene, unmittelbar geltende delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte haben sowohl das bis dahin geltende umsetzungsbedürftige EU-Richtlinienrecht als auch das unmittelbar geltende EU-Verordnungsrecht zur Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln weitgehend abgelöst, u. a. die Richtlinie 97/78/EG (Veterinärkontrollen bei der Einfuhr) und die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Basiskontrollverordnung).

Als Hilfestellung und um einen Überblick über die von der Kommission erlassenen Rechtsakte zu erhalten, dient die folgende Tabelle (Stand 17.11.2021) mit den einzelnen unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Verordnungen.

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
Verordnung (EU) 2017/625		Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1)
	<b>Berichtigung</b>	Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 40)
	<b>Berichtigung</b>	Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 48 vom 21.2.2018, S. 44)
	<b>Berichtigung</b>	Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 85)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
	<b>Änderung</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2019/478 der Kommission vom 14. Januar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kategorien von Sendungen, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen zu unterziehen sind (ABl. L 82 vom 25.3.2019, S. 4)
	<b>Berichtigung</b>	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/478 (ABl. L 126 vom 15.5.2019, S. 73)
	<b>Änderung</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Zeitpunkts der Anwendung bestimmter Bestimmungen der Richtlinien 91/496/EWG, 97/78/EG und 2000/29/EG des Rates (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111)
	<b>Änderung</b>	Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich der amtlichen Kontrollen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden, um die Einhaltung des Verbots bestimmter Verwendungen antimikrobieller Wirkstoffe sicherzustellen, und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich der direkten Abgabe von Fleisch von Geflügel und Hasentieren (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27)
<b>Delegierte Verordnung (EU) 2019/625</b>		Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18)
	<b>Berichtigung</b>	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 (ABl. L 176 vom 5.6.2020, S. 15)
	<b>Änderung</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2021/573 der Kommission vom 1. Februar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 hinsichtlich der Einfuhrbedingungen für zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebrachte lebende Schnecken, zusammengesetzte Erzeugnisse und Tierdarmhüllen (ABl. L 120 vom 8.4.2021, S. 6)
<b>Delegierte Verordnung (EU) 2019/1012</b>		Delegierte Verordnung (EU) 2019/1012 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Benennung von Grenzkontrollstellen und der Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 4)
<b>Delegierte Verordnung (EU) 2019/1081</b>		Delegierte Verordnung (EU) 2019/1081 der Kommission vom 8. März 2019 mit Vorschriften zu spezifischen Anforderungen an die Schulung des Personals, das bestimmte Warenuntersuchungen an Grenzkontrollstellen durchführt (ABl. L 171 vom 26.6.2019, S. 1)
<b>Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602</b>		Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission vom 23. April 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments, das Sendungen von Tieren und Waren zu ihrem Bestimmungsort begleitet (ABl. L 250 vom 30.9.2019; S. 6)
<b>Delegierte Verordnung (EU) 2019/1666</b>		Delegierte Verordnung (EU) 2019/1666 der Kommission vom 24. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Bedingungen für die Überwachung des Transports und des Eintreffens von Sendungen mit bestimmten Waren von der Eingangsgrenzkontrollstelle bis zum Betrieb am Bestimmungsort in der Union (ABl. L 255 vom 4.10.2019, S. 1)
<b>Delegierte Verordnung (EU) 2019/2074</b>		Delegierte Verordnung (EU) 2019/2074 der Kommission vom 23. September 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für spezifische amtliche Kontrollen von Sendungen von Tieren und Waren, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen der Eingang in ein Drittland verwehrt wurde (ABl. L 316 vom 6.12.2019, S. 6)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
<b>Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122</b>		Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 45)
<b>Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123</b>		Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei bestimmten Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an Kontrollstellen durchgeführt sowie Dokumentenprüfungen in Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 64)
<b>Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124</b>		Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 73)
	<b>Änderung</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2020/2190 der Kommission vom 29. Oktober 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 in Bezug auf die amtlichen Kontrollen an der Grenzkontrollstelle, an der Waren die Union verlassen, und auf bestimmte Vorschriften für die Durchfuhr und die Umladung (ABl. L 434 vom 23.12.2020, S. 3)
<b>Delegierte Verordnung (EU) 2019/2126</b>		Delegierte Verordnung (EU) 2019/2126 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für besondere amtliche Kontrollen bei bestimmten Kategorien von Tieren und Waren, Maßnahmen, die nach der Durchführung dieser Kontrollen zu ergreifen sind, und bestimmte Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 104)
<b>Delegierte Verordnung (EU) 2021/630</b>		Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 17; gültig ab 21.04.2021)
<b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013</b>		Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die Vorabinformation über Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 8)
<b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014</b>		Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission vom 12. Juni 2019 mit detaillierten Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, und das Format, die Kategorien und die Abkürzungen, die bei der Auflistung der Grenzkontrollstellen und der Kontrollstellen zu verwenden sind (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 10)
<b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715</b>		Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
	<b>Berichtigung</b>	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 (ABl. L 303 vom 25.11.2019, S. 37)
	<b>Berichtigung</b>	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 (ABl. L 378 vom 12.11.2020, S. 28)
	<b>Änderung</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/547 der Kommission vom 29. März 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 in Bezug auf die Verfahren für die Einrichtung und Nutzung von ADIS und EUROPHYT, die Ausstellung von elektronischen Veterinärbescheinigungen, amtlichen Bescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und Handelspapieren, die Verwendung elektronischer Signaturen und die Funktionsweise von TRACES sowie zur Aufhebung der Entscheidung 97/152/EG (ABl. L 109 vom 30.3.2021, S. 60)
<b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793</b>		Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89)
	<b>Berichtigung</b>	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 (ABl. L 11 vom 15.1.2020, S. 3)
	<b>Änderung</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/625 der Kommission vom 6. Mai 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/943 der Kommission und des Durchführungsbeschlusses 2014/88/EU der Kommission (ABl. L 144 vom 7.5.2020, S. 13)
	<b>Änderung</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1540 der Kommission vom 22. Oktober 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 in Bezug auf Sesamsamen mit Ursprung in Indien (ABl. L 353 vom 23.10.2020, S. 4)
	<b>Änderung</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/608 der Kommission vom 14. April 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 129 vom 15.4.2021, S. 119)
	<b>Änderung</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1900 der Kommission vom 27. Oktober 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 387 vom 3.11.2021, S. 78)
<b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873</b>		Durchführungsverordnung (EU) 2019/1873 der Kommission vom 7. November 2019 über die Verfahren für die koordinierte Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und zusammengesetzten Erzeugnissen durch die zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen (ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 50)
<b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/2128</b>		Durchführungsverordnung (EU) 2019/2128 der Kommission vom 12. November 2019 zur Festlegung des Musters der amtlichen Bescheinigung und der Vorschriften für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen für Waren, die an Schiffe geliefert werden, die die Union verlassen, und die für die Versorgung der Schiffe oder den Verbrauch durch die Besatzung und die Passagiere bestimmt sind oder die an einen Militärstützpunkt der NATO oder der Vereinigten Staaten geliefert werden (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 114)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
<b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129</b>		Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Häufigkeitsraten für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei bestimmten Sendungen von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 122)
<b>Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130</b>		Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission vom 25. November 2019 zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 128)
<b>Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235</b>		Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1)
	<b>Änderung</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/617 der Kommission vom 14. April 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 und (EU) 2020/2236 hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen und für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang bestimmter Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 41)
	<b>Änderung</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/619 der Kommission vom 15. April 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235, (EU) 2020/2236 und (EU) 2021/403 im Hinblick auf Übergangsbestimmungen für die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und amtlichen Bescheinigungen (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 72)
	<b>Änderung</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1329 der Kommission vom 10. August 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235, (EU) 2020/2236, (EU) 2021/403 und (EU) 2021/404 hinsichtlich der Verlängerung des Übergangszeitraums für die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und amtlichen Bescheinigungen, die für den Eingang bestimmter Sendungen in die Union erforderlich sind (Abi. L 288 vom 11.8.2021, S. 48)
	<b>Änderung</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1471 der Kommission vom 18. August 2021 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 und (EU) 2020/2236 hinsichtlich der Bezugnahmen auf nationale Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen und in Bezug auf Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Tieren und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 326 vom 15.9.2021, S. 1)

Verordnung	Berichtigung/ Änderung	Titel / Veröffentlichung EU-Amtsblatt
	<b>Änderung</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1469 der Kommission vom 10. September 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 hinsichtlich der Aufnahme einer neuen Musterbescheinigung für aus der Union stammende Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in ein Drittland oder Gebiet verbracht werden und nach Entladung, Lagerung und Umladung in diesem Drittland oder Gebiet wieder zurück in die Union verbracht werden, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Liste der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von aus der Union stammenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus einem Drittland oder Gebiet wieder zurück in die Union verbracht werden, zulässig ist, sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 in Bezug auf die Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang in die Union von aus der Union stammenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs und bestimmten Waren, die aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet wieder zurück in die Union verbracht werden, zulässig ist (Abl. L 321 vom 13.9.2021, S. 21)
<b>Durchführungsverordnung (EU) 2021/405</b>		Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (Abl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118)
	<b>Änderung</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/606 der Kommission vom 14. April 2021 zur Änderung der Anhänge I, IV bis XIII und XVI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 im Hinblick auf die Einträge für Belarus sowie für das Vereinigte Königreich und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete Guernsey, die Insel Man und Jersey in den Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zugelassen ist (Abl. L 129 vom 15.04.2021, S. 65)
	<b>Änderung</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1327 der Kommission vom 10. August 2021 zur Änderung der Anhänge II, IX und XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von frischem Fleisch wildlebender Einhufer, von Fischereierzeugnissen aus Aquakultur und von Insekten in die Union zulässig ist, und zur Berichtigung des Anhangs XI der genannten Durchführungsverordnung hinsichtlich der Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Froschschenkeln und Schnecken in die Union zugelassen ist (Abl. L 288 vom 11.8.2021, S. 28)
	<b>Änderung</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1469 der Kommission vom 10. September 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 hinsichtlich der Aufnahme einer neuen Musterbescheinigung für aus der Union stammende Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in ein Drittland oder Gebiet verbracht werden und nach Entladung, Lagerung und Umladung in diesem Drittland oder Gebiet wieder zurück in die Union verbracht werden, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Liste der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von aus der Union stammenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus einem Drittland oder Gebiet wieder zurück in die Union verbracht werden, zulässig ist, sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 in Bezug auf die Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang in die Union von aus der Union stammenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs und bestimmten Waren, die aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet wieder zurück in die Union verbracht werden, zulässig ist (Abl. L 321 vom 13.9.2021, S. 21)
<b>Durchführungsverordnung (EU) 2021/632</b>		Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 der Kommission vom 13. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte, der zusammengesetzten Erzeugnisse sowie des Heus und des Strohs, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission und der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (Abl. L 132 vom 19.4.2021, S. 24)

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält die nationalen Regelungen zur Verbringung von Lebensmitteln, Futtermitteln und mit bestimmten Rückständen belastete, lebensmittelliefernde Tiere in die Europäische Union. Dabei handelt es sich nur um eine geringe Zahl von Vorschriften, bei denen eine nationale Regelung notwendig oder möglich ist. Der Großteil der Vorschriften, die den Bereich der Verbringung von Waren in die europäische Union regeln, ist im europäischen Recht zu finden. Der bisher üblicherweise in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Einfuhr“ wird im Unionsrecht nur noch im Zusammenhang mit zollrechtlichen Verfahren verwendet und zwar zur Überlassung von Nicht-Unionswaren zum zollrechtlich freien Verkehr oder einer vorübergehenden Verwendung. Nach Artikel 3 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2017/625 bezeichnet die „Verbringung in die Union“ oder der „Eingang in die Union“ das (physische) Eintreffen von Tieren und Waren aus einem nicht in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführten Gebiet in die Europäische Union und zwar unabhängig von dem sich anschließenden Zollverfahren. Da das Unionsrecht auch andere Formen der Verbringung benennt, beispielsweise im Tiergesundheitsrecht die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten oder die Verbringung innerhalb der Europäischen Union, wird zur Unterscheidung in der vorliegenden Verordnung der Ausdruck „Verbringung in die Europäische Union“ verwendet.

Die Richtlinie 96/22/EG über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der tierischen Erzeugung, deren Rückstände und die Umwandlungsprodukte dieser Stoffe in Lebensmitteln wird zurzeit auf EU-Ebene umfassend im Rahmen von EU-Verordnungsrecht überarbeitet. Die neuen Regelungen sollen jedoch erst zum 15.12.2022 angewendet werden. Insofern bedürfen diese Vorschriften weiterhin der Umsetzung durch nationales Recht.

Darüber hinaus bleiben einzelne unionsrechtliche Schutzmaßnahmen, u. a. die Entscheidung 2002/994/EG (China-Schutzmaßnahme) oder die Entscheidung 2002/805/EG (Ukraine-Schutzmaßnahme), in Kraft und müssen immer noch in nationales Recht umgesetzt werden. Insofern ist wesentlicher Inhalt des Entwurfs die Beibehaltung der umsetzungsbedürftigen unionsrechtlichen Vorschriften zum Verbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln.

Das neue Unionsrecht zur Verbringung von Waren in die Europäische Union legt weitestgehend unmittelbar geltende horizontale Vorschriften für Lebensmittel und Futtermittel fest. Dem folgend soll zur Vermeidung von Doppelregelungen auch im nationalen Recht eine vorrangig horizontal geltende Verordnung zur Verbringung der genannten Waren in die Europäische Union erlassen werden. Die bisher getrennten Regelungen für Lebensmittel und lebende Tiere im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 LFGB und für Futtermittel werden in einer neuen Lebensmittel-und-Futtermittel-Verbringungs-Verordnung zusammengeführt (Artikel 1).

Die durch das neue Unionsrecht überlagerten Vorschriften in der Futtermittelverordnung sowie die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung werden aufgehoben (Artikel 2 und Artikel 3 Satz 2).

### **III. Alternativen**

Geprüft wurde die Beibehaltung getrennter Regelungen für Lebensmittel und Futtermittel. Vor dem Hintergrund der Horizontalisierung des Unionsrechts, das grundsätzlich von „Waren“ spricht, wäre dies eine nicht sachgerechte Doppelregelung.

### **IV. Regelungskompetenz**

Entfällt.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der vorliegende Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Unionsrecht und mit völkerrechtlichen Verträgen. Dabei wird nicht über unionsrechtliche Vorgaben hinausgegangen.

### **VI. Regelungsfolgen**

Mit dem Verordnungsentwurf werden lediglich bereits bestehende Regelungen neu geordnet, so dass er sich weder auf die Tätigkeiten der Verwaltung noch auf die der betroffenen Wirtschaft, die Waren in die Europäische Union verbringen, auswirkt.

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch den Verordnungsentwurf wird das Einfuhrrecht für Waren zusammengefasst und dient so der Übersichtlichkeit. Zudem werden entbehrliche nationale Vorschriften aufgehoben.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ beitragen. Die Verordnung dient dem gesundheitlichen Verbraucherschutz, weil Unionsregelungen in nationales Recht umgesetzt werden, die Verbringungsverbote für lebende Tiere, die Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte enthalten, sowie Verbote und amtliche Kontrollen auf Grund von nicht unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen regeln. Bei den Schutzmaßnahmen zur Verbringung von Lebensmitteln oder Futtermitteln in die Europäische Union handelt es sich um solche, bei denen sowohl biologische Risiken (Histamine, mikrobiologische Kriterien) als auch chemische Risiken (Rückstände von Tierarzneimitteln, Pestiziden, Kontaminanten) und radioaktive Belastungen berücksichtigt werden.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand belastet.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Da der Verordnungsentwurf keine neuen Regelungen beinhaltet sowie keine Informationspflichten geschaffen oder aufgehoben werden, entsteht für die Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung und die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

#### **5. Weitere Kosten**

Mit dem Verordnungsentwurf entstehen keine neuen Kosten und Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere der Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Sachverhalte regelt, die hierauf Einfluss nehmen könnten. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer und demografischer Bedeutung sind daher nicht zu erwarten.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung des vorliegenden Verordnungsentwurfs kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen der Anpassung nationalen Rechts an EU-Recht dienen und auf Dauer angelegt sind.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Verordnung mit Durchführungsvorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union und über die amtlichen Kontrollen der Verbringung**

#### **(Lebensmittel-und-Futtermittel-Verbringungs-Verordnung – LFVV)**

Zu § 1:

Durch die Regelung wird der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt. Die Verordnung dient nicht nur der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2017/625 und der zahlreich erlassenen unmittelbar geltenden delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, sondern auch der Umsetzung der weiterhin geltenden nicht unmittelbar anzuwendenden Richtlinie 96/22/EG.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass die Regelungen für die amtlichen Kontrollen nicht anzuwenden sind, wenn die benannten Lebensmittel und Futtermittel aus Lichtenstein, der Schweiz, Norwegen, von Island, Grönland oder den Färöer Inseln verbracht werden, weil diese Drittländer auf Grund bilateraler Abkommen mit der Europäischen Union einen besonderen Status genießen und den Mitgliedstaaten gleichgestellt werden. Diese Ausnahmeregelungen waren bisher im § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und § 14 Absatz 1 LMEV enthalten.

Die Regelungen sind auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, d, e, h, i und Satz 2 LFGB gestützt.

Zu § 2:

Der § 2 regelt die bisher im § 5 LMEV geregelten, strafbewehrten Verbringungsverbote für lebende Tiere im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des LFGB gemäß der Richtlinie 96/22/EG. Es handelt sich um Tatbestände, in denen lebende Tiere nach den Kriterien des unionsrechtlichen Lebensmittelhygienerechts oder der Verordnung (EU) 2017/625 ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen. Diese Regelung ergänzt die Regelungen des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und des Verbringungsverbot nach § 53 Absatz 1 LFGB. Der gesamte Bereich der mit Rückständen belasteten, lebensmittelliefernden Tiere wird auf EU-Ebene derzeit grundsätzlich überarbeitet. Die Regelungen sollen zum 15.12.2022 in Kraft treten. Die Entwürfe der EU Kommission liegen in Form von unmittelbar anzuwendenden Verordnungen vor, so dass der § 2 der LFVV zu gegebener Zeit aufgehoben werden muss.

Die Regelungen sind auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LFGB gestützt.

Zu § 3 und § 4:

Mit der Regelung werden die bisherigen Vorschriften aus der LMEV und der FuttMV, die sich auf Verbote und amtliche Kontrollen auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union beim Verbringen beziehen und durch nicht unmittelbar geltende Rechtsakte erlassen worden sind, zusammengefasst. Für Lebensmittel trifft dies auf folgende Regelungen zu: § 7 Absatz 3, § 13, § 16 und § 17 LMEV, und für Futtermittel auf § 31 und § 33 FuttMV. Aus strukturellen Gesichtspunkten werden die Verbotsvorschriften im § 3 gebündelt und die Regelungen zur amtlichen Kontrolle im § 4. Einige der als Beschlüsse oder Entscheidungen erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sind auf den Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG gestützt. Auch wenn die genannte Richtlinie mit Artikel 146 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 zum 14.12.2019 aufgehoben worden ist, bleiben die Schutzmaßnahmen in Kraft.

Die Regelungen sind auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe h LFGB gestützt.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Strafbewehrung bei Verstößen gegen die Verbringungsverbote gemäß des § 2 Satz 1 und des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfs. Die Regelungen sind im Vergleich zu den Bestimmungen der bislang geltenden LMEV und FuttMV weitgehend unverändert; der Wortlaut wurde an die neuen EU-Vorschriften angepasst und redaktionell aktualisiert.

Eine Verordnung mit den lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften zur Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union wird parallel zur vorliegenden Mantelverordnung erlassen und im gleichen Bundesgesetzblatt veröffentlicht, um die Bewehrungen der unmittelbar an-

zuwendenden EU-Verordnungen zum neuen Kontrollrecht festzulegen und Bewehrungslücken durch aufgehobene Regelungen in Artikel 2 und Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zu vermeiden.

Die Regelungen sind auf § 59 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a LFGB gestützt.

Zu § 6:

§ 6 regelt die Bußgeldbewehrung.

Die Regelungen sind auf § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB gestützt.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung der Futtermittelverordnung (FuttMV)**

Zu Nummer 1

§ 4 FuttMV enthielt eine nicht mehr erforderliche Übergangsregelung zur Kennzeichnung bestimmter Futtermittel.

Zu Nummer 2

§ 13 FuttMV enthielt einen Hinweis auf die Fundstelle der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe im Unionsrecht. Da es sich um eine rein deklaratorische Regelung handelt, die selber keine rechtliche Bindung hat und die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 unmittelbar gilt, ist diese Regelung nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

Das Gemeinschaftsregister dient ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzt nicht die Rechtsakte der Europäischen Union. Die Rechtsakte über die Zulassung jedes in das Register eingetragenen Zusatzstoffs bilden die Rechtsgrundlage für das Inverkehrbringen und die Verwendung der betreffenden Zusatzstoffe.

Zu Nummer 3

Abschnitt 4 FuttMV enthielt bisher umsetzungsbedürftige Einfuhrvorschriften für bestimmte Futtermittel, die mit dem neuen unmittelbar anzuwendenden EU-Recht überlagert und überwiegend obsolet geworden sind oder auf Grund der Neuordnung der nationalen Vorschriften in der neuen LFVV geregelt werden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Nummer 5 Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3. Außerdem können die Wörter „ein Einzelfuttermittel“ gestrichen werden, weil Einzelfuttermittel nicht unter die Regelungen des § 17 Absatz 4 Satz 1 oder § 20 Satz 1 fallen.

Zu Nummer 6

Der bisherige § 42 Nummer 5 enthielt eine Bußgeldvorschrift zur Sanktionierungen von unmittelbar anzuwendendem EU-Recht.

Mit der Neuordnung der Vorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union und dem Erlass der LFVV sollen auch die lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften zur Verbringung neu geordnet werden. Parallel zum Erlass der LFVV wird daher eine neue nationale Verordnung mit lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften zur Verbringung erlassen werden. Die bisherige Vorschrift des § 42 Nummer 5 wird mit dieser neuen Vorschrift erfasst.

Zu Nummer 7

Die bisherigen §§ 43, 45 und 46 enthielten Bußgeldvorschriften zu Sanktionierungen von unmittelbar anzuwendendem EU-Recht. Auf Grund des neuen EU-Kontrollrechts sind die Rechtsvorschriften der bislang mit den §§ 43, 45 und 46 genannten EU-Verordnungen aufgehoben und somit obsolet geworden.

Mit der Neuordnung der Vorschriften über die Verbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln in die Europäische Union und dem Erlass der LFVV sollen auch die lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften zur Verbringung neu geordnet werden. Parallel zum Erlass der LFVV wird daher eine neue nationale Verordnung mit lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften zur Verbringung erlassen werden. Die bisherige Vorschrift des § 47 wird mit dieser neuen Vorschrift erfasst.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

### **Zu Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Regelung in Artikel 3 enthält die erforderlichen Vorschriften über das Inkrafttreten von Artikel 1 und 2 und das Außerkrafttreten der LMEV. Die Vorschriften der LMEV werden durch das unmittelbar geltende EU-Verordnungsrecht fast vollständig überlagert, so dass die LMEV aufgehoben werden kann. Die noch anzuwendenden bisherigen Regelungen der LMEV werden in die LFVV entsprechend überführt.

Ein Inkrafttreten zum 1. Tag eines Quartals kommt nicht infrage, da die Regelungen der Anpassung an unmittelbar geltendes EU-Recht dienen, das zum 14. Dezember 2019 anwendbar geworden ist.